

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (gültig ab 01.09.2013)

der Elopak GmbH (nachfolgend: Elopak)

zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend: Kunde).

I. Allgemeine Regelungen für alle Vertragsbeziehungen von Elopak mit Kunden

1. Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag zwischen Elopak und dem Kunden, die den Bezug von Waren, Dienst- oder Werkleistungen von Elopak für den Kunden zum Gegenstand haben (nachfolgend Bezug von Waren, Dienstleistungen und/oder Werkleistungen einzeln und gemeinsam auch: Vertragsgegenstand), richten sich nach diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen von Elopak, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der einseitigen Einbeziehung von Geschäftsbedingungen durch den Kunden diesen, insbesondere seinen Einkaufsbedingungen wird widersprochen.

Für den Kauf von Zuschnitten und Schraubverschlüssen wird Bezug genommen auf die Ziff. II dieser Allgemeinen- und Leistungsbedingungen; für die Erstellung und Bereitstellung von Druckplatten gelten die besonderen Vertragsbedingungen gem. Ziff. III dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Soweit besondere Vertragsbedingungen gem. Ziff. II und III dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen den allgemeinen Regelungen gem. Ziff. I dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen widersprechen, gehen die besonderen Bedingungen der nachfolgenden Ziff. II und III den allgemeinen Regelungen gem. Ziff. I vor.

2. Angebote von Elopak

Die Angebote von Elopak, in denen Elopak Waren, Dienst- und/oder Werkleistungen anbietet und die als „freibleibend“ bezeichnet sind, sind für Elopak nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, Elopak ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zu unterbreiten. Der Vertrag kommt zustande, wenn Elopak das Angebot des Kunden annimmt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Maßgebend sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß des letzten Angebots von Elopak. Diese verstehen sich in Euro zuzüglich Versand- und Verpackungskosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die von Elopak gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar. Eine Zahlung gilt dann als eingegangen, wenn Elopak über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Gewährt Elopak nach besonderer Vereinbarung mit dem Kunden einen Skonto-Abzug auf den Rechnungsbetrag, müssen alle Rechnungen beglichen sein, deren Ausstellungsdatum älter als 45 Tage ist.

4. Liefer- und Leistungsfristen

4.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

4.2 Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Elopak sobald als möglich dem Kunden mit. In jedem Fall wird Elopak dem Kunden die Elopak zustehenden Ansprüche gegen seinen Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abtreten, soweit rechtlich zulässig. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen Elopak sind ausgeschlossen, soweit Elopak an der Lieferverzögerung ein Verschulden nicht zur Last fällt.

4.3 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Ausspernung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen um die Dauer des Nichteinhaltung der vereinbarten Frist verursachenden Ereignisses und um den Zeitraum, der notwendig ist, damit Elopak seine Lieferpflichten gegenüber dem Kunden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nachkommen kann. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von Elopak.

4.4 Der Kunde ist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges im Übrigen, soweit vorstehend nichts anderes geregelt, nur nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelung Ziffer 10 berechtigt.

4.5 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Elopak die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für diese Umstände verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

5. Rechtswirkungen von Angaben zur Produktbeschaffenheit, von Mustern

5.1 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben zur technischen Spezifikation sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet worden sind.

5.2 Angaben und Auskünfte von Elopak über Eignung und Anwendung von Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen und über Arbeitsergebnisse, die auf der Überlassung von Waren und/oder der Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen beruhen, befreien den Kunden nicht von einer eigenen Prüfung der Eignung und Anwendung.

6. Rechte von Elopak und des Kunden an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Elopak seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Elopak Dritten zugänglich gemacht werden und sind Elopak auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

7. Verletzung von Schutzrechten Dritter, Nutzung von Schutzrechten des Kunden durch Elopak

7.1 Der Kunde wird Elopak auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Marken, Patenten oder sonstiger Schutzrechte frei stellen, die daraus resultieren, dass Elopak auf Anweisung des Kunden Designs, Spezifikationen und Instruktionen verwendet oder in den Verkehr bringt, oder die genannten Schutzrechte Dritter in sonstiger Weise verletzt.

7.2

Lizenzansprüche des Kunden aufgrund gewerblicher Schutzrechte seinem Auftrage angefertiger oder beschaffter Dekore oder Verpackungen sind ausgeschlossen, soweit diese von Elopak entsprechend der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung verwandt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Elopak behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang der Bezahlung vor (sog. einfacher Eigentumsvorbehalt).

8.2 Hat der Kunde den Kaufpreis für die hergestellte und/oder gelieferte Sache bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus anderen Schuldverhältnissen zwischen Elopak und dem Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behält sich Elopak darüber hinaus das Eigentum an den hergestellten und/oder gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor (sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt).

8.3 Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von Elopak gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Elopak Miteigentum an der Sache überträgt und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von Elopak gelieferten Ware zum Rechnungswert oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für Elopak.

8.4 Auf Verlangen von Elopak hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von Elopak stehenden Waren zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen von Elopak die in deren Eigentum stehenden Sachen als solche zu kennzeichnen.

8.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Elopak berechtigt, den Vertragsgegenstand nach Mahnung zur Herausgabe zu verlangen und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

8.6 Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann Elopak den Vertragsgegenstand nur heraus verlangen, wenn Elopak zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

8.7 Solange der Vertragsgegenstand nicht vollständig bezahlt ist, muss der Kunde diesen treuhänderisch für Elopak halten und getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum von Elopak kennzeichnen. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde den Vertragsgegenstand weder nutzen, noch weiterveräußern. Zu sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde nicht berechtigt.

8.8 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Elopak unverzüglich zu benachrichtigen, damit Elopak Klage gem. § 711 ZPO erheben kann. Soweit der Kunde dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

8.9 Elopak verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die ihm zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft Elopak.

9. Rechte des Kunden bei Mängeln

9.1 Mängel der Ware, Dienst- oder Werkleistung müssen schriftlich unter Angabe von Art und Ausmaß der Mängel gerügt werden.

9.2 Ist die Ware, die Dienst- oder Werkleistung mangelhaft und hat der Kunde dies Elopak gegenüber ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte mit folgender Maßgabe zu:

9.2.1 Elopak hat zunächst das Recht nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware, Dienst- oder Werkleistung zur Verfügung zu stellen (Nacherfüllung).

9.2.2 Elopak behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen.

9.2.3 Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziff. 10.

9.3 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

9.3.1 im Falle der Haftung von Elopak wegen Vorsatzes;

9.3.2 bei Mängeln, die Elopak, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Elopak, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen garantiert haben;

9.3.3 für Ansprüche gegen Elopak wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, Dienst- oder Werkleistung, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;

9.3.4 für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Elopak, eines Organes oder eines Erfüllungsgehilfen von Elopak beruhen;

In den vorstehend aufgeführten Fällen 9.3.1 bis 9.3.4 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10. Haftung

10.1 Für Schäden haftet Elopak –aus welchen Rechtsgründen auch immer- nur,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Elopak, seiner Organe und/oder Erfüllungsgehilfen,
- bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf;
- bei der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Elopak, eines

- gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Elopak beruhen;
- bei Mängeln, die Elopak arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Elopak garantiert hat;
- bei Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10.2

Soweit dem Kunden Schadenersatzansprüche gegen Elopak zustehen, verjähren diese 12 Monate nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

- i. bei Vorsatz von Elopak, seiner Organe und/oder Erfüllungsgehilfen,
- ii. bei Mängeln, die Elopak, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Elopak, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen garantiert haben;
- iii. bei Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- iv. für Ansprüche gegen Elopak wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, Dienst- oder Werkleistung, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

In den vorstehend aufgeführten Fällen 13.2, i bis iv gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

10.3

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche von Elopak nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von Elopak.

13. Gerichtsstand

Für gerichtliche Auseinandersetzungen sind örtlich ausschließlich zuständig im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit das Amtsgericht Speyer und das Landgericht Frankenthal.

14. Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche gegen Elopak aus dem Vertragsverhältnis nur nach Zustimmung von Elopak an Dritte abtreten.

15. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz von Elopak geltende Recht Anwendung.

II. Besondere Vertragsbedingungen für den Verkauf von Zuschnitten und Schraubverschlüssen

16. Bestellung

- (1) Elopak ist erst dann zur Lieferung verpflichtet, wenn ein schriftlicher Produktionsauftrag des Kunden vorliegt, der von Elopak schriftlich bestätigt ist.
- (2) Erst wenn die Druckvorlage schriftlich durch den Kunden freigegeben wurde, darf Elopak produzieren.
- (3) Die Lieferung erfolgt innerhalb des aus der schriftlichen Auftragsbestätigung Elopaks hervorgehenden Zeitraums. Elopak wird die Bestellungen des Kunden ordnungsgemäß und rechtzeitig ausführen. Abweichungen von der Bestellmenge von bis zu 10 % (nach oben und unten) gelten als vertragsmäßig. Die Rechnungen werden entsprechend angepasst.
- (4) Teillieferungen sind zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fixaufträge.
- (5) Die Lieferzeit beträgt 6-8 Wochen nach Auftragsingang und Druckfreigabe.

17. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der in der Preisliste festgelegten Handelsklausel.
2. Enthält die Preisliste keine Handelsklausel, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010) ab dem jeweiligen Elopak Produktionswerk.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind
4. Die Mindestabnahmemenge pro Auftrag beträgt 50.000 Zuschnitte für jedes einzelne Design bzw. 90.000 Schraubverschlüsse für jede einzelne Farbe. Unterschreitet ein Auftrag diese Mindestabnahmemenge, ist Elopak nicht verpflichtet zu liefern.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1

Elopak behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang der Bezahlung vor (sog. einfacher Eigentumsvorbehalt).

18.2

Hat der Kunde den Kaufpreis für die hergestellte und/oder gelieferte Sache bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus anderen Schuldverhältnissen zwischen Elopak und dem Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behält sich Elopak darüber hinaus das Eigentum an den hergestellten und/oder gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor (sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt).

18.3

Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von Elopak gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Elopak Miteigentum an der Sache überträgt und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von Elopak gelieferten Ware zum Rechnungswert oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für Elopak.

18.4

Auf Verlangen von Elopak hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von Elopak stehenden Waren zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Verlangen von Elopak die in deren Eigentum stehenden Sachen als solche zu kennzeichnen.

18.5

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Elopak berechtigt, den Vertragsgegenstand nach Mahnung zur Herausgabe zu verlangen und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

18.6

Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann Elopak den Vertragsgegenstand nur heraus verlangen, wenn Elopak zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

18.7

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Elopak in Höhe des mit Elopak vereinbarten Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an die, diese Abtretung annehmende Elopak ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Elopak, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Elopak wird jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt (sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt).

18.8

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Elopak unverzüglich zu benachrichtigen, damit Elopak Klage gem. § 711 ZPO erheben kann. Soweit der Kunde dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

18.9

Elopak verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die ihm zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft Elopak.

III. Besondere Vertragsbedingungen für die Erstellung und Bereitstellung von Druckplatten

19. Leistung

Elopak erstellt oder ändert für den Kunden Druckvorlagen und Druckplatten („Klischees“) zum Druck auf Verpackungszuschnitte. Dies bedarf jeweils einer gesonderten Vereinbarung, die in Gestalt eines schriftlichen Auftrages (per Email, Telefax, Brief) des Kunden erfolgt, welcher der schriftlichen Annahme durch Elopak bedarf.

20. Freigabe

Der Kunde ist verpflichtet, Elopak einen reprofähigen Datensatz mit dem entsprechenden Verpackungsdesign zu überlassen. Auf dieser Grundlage erstellt Elopak einen Entwurf, der dem Kunden im PDF-Format oder als gerasterter Proof zur Überprüfung und Freigabe überlassen wird. Die Versandkosten trägt der Kunde. Elopak darf sich auf der Verpackung als Hersteller vermerken, diese Kennzeichnung erfolgt an nicht für Aufdrucke des Kunden vorgesehener Stelle an der Giebel-Innenseite.

21. Rechte des Kunden und von Elopak an Klischees

Alle Klischees, die Elopak herstellt, bleiben Eigentum von Elopak. Vereinbaren Elopak und der Kunde eine Beteiligung des Kunden an den Herstellungskosten, bleibt Elopak allein Eigentümer mangels gesonderter Vereinbarung. Wird zwischen dem Kunden und Elopak vereinbart, dass der Kunde die Herstellungskosten eines Klischees in voller Höhe trägt, geht das Eigentum an dem Klischee auf den Kunden mit vollständiger Zahlung der Herstellungskosten über. Solange Elopak Eigentümer der Klischees ist, wird Elopak diese bis zur Beendigung des jeweiligen Auftrages unentgeltlich verwahren. Nach Beendigung des Auftrages ist Elopak berechtigt, den Besitz an den Klischees aufzugeben. Vor Aufgabe des Besitzes hat Elopak die Fertigungsmittel dem Kunden zum Kauf anzubieten. Kaufpreis sind die Herstellungskosten abzüglich von dem Kunden geleisteter Anzahlungen. Das Angebot hat schriftlich mit einer Erklärungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Lehnt der Kunde das Angebot ab, ist Elopak berechtigt, die Klischees zu vernichten oder zu veräußern.